

5/SN-21/ME

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 2V/Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf-609/4/1996

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996); Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: (0463) 536 - 30204
Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	21-GE/1996
Datum:	8. MAI 1996
Verf.:	9.5.96 ✓

Dr. Kinner

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf einer AWG-Novelle 1996, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 7. Mai 1996
Für die Kärntner Landesregierung
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko


EARD

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst
A-9021 Klagenfurt

Zahl: Verf-609/4/1996

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz geändert wird (Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 1996); Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: (0463) 536 - 30204

Telefax: (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

An das

Bundesministerium für Umwelt
Sektion III

Stubenbastei 5
1010 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 28. März 1996, Zl.: 47.3504/113-III/9/96, übermittelten Entwurf einer AWG-Novelle 1996 nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Die mit der gegenständlichen Novelle zum Abfallwirtschaftsgesetz in Aussicht genommene Anpassung des Abfallwirtschaftsrechts an das Abfallrecht der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere betreffend Gefährlichkeitskriterien, die Anpassung von bestehenden Abfallbehandlungsanlagen, die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr und die Erfüllung von EU-Berichtspflichten sowie die Berücksichtigung des Zollrechtes der Europäischen Gemeinschaften wird grundsätzlich begrüßt. Es wäre dabei aber darauf Bedacht zu nehmen, neue Vollzugsprobleme zu vermeiden.

Grundsätzlich positiv bewertet wird auch das Bemühen unter Z. V des Vorblattes zum Entwurf um detaillierte Offenlegung der zu erwartenden Kostenfolgen der Gesetzesänderung. Bemängelt werden muß dabei allerdings, daß die im Landesbereich zu erwartenden vermehrten Aufwendungen nicht näher quantifiziert werden, wie überhaupt auch in der Zusammenfassung eine Differenzierung der zu erwartenden Mehrkosten bei den Haushalten der betroffenen Gebietskörperschaften nicht vorgenommen wird. Eine derartige Differenzierung in der Kostenschätzung ist aber aufgrund der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 Bundeshaushaltsgesetz zwingend vorgeschrieben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Z. 5. (§ 4 Abs. 1 und 3)

Der Umstand, daß mit dieser Regelung ein bestehender Abs. 1 neu gefaßt und ein Abs. 3 neu angefügt werden sollen, müßte auch im Änderungsantrag klar ersichtlich gemacht werden.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, daß der vorgeschlagene neue Abs. 3 eine Abweichung von § 68 AVG vorsieht, die nach Art. 11 Abs. 2 B-VG nur bedingt zulässig ist. Der damit verbundene Eingriff in die Rechtskraft von Bescheiden rüttelt an wesentlichen Elementen der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit.

Einer Klarstellung bedürfte auch die Frage, welche Bescheide im neu vorgesehenen Abs. 3 als "diese" Bescheide gemeint sein sollen. Sollen damit ausschließlich die Bescheide, die im Abs. 2 angesprochen werden und die sich auf die Fälle des § 37 Abs. 3 beziehen oder allgemein die Feststellungsbescheide wie sie nach Abs. 1 vorgesehen sind, erfaßt werden?

Zu Z. 6. (§ 5 Abs. 2 Z. 5):

Die pauschale Verweisung auf die einschlägigen Bestimmungen von Verordnungen des Rates dient nicht der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit der gesetzlichen Regelung zudem auch das Zitat des Unterabsatzes nicht die Z. 1 oder lit. I zum Gegenstand haben dürfte, sondern den Buchstaben i.

Zu Z. 7. (§ 5 Abs. 4):

Die gesetzliche Verpflichtung, wonach der Landeshauptmann die in Wahrnehmung der Landeskompetenzen erstellten Landesabfallwirtschaftspläne dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorzulegen hat, erscheint kompetenzrechtlich nicht gedeckt. Allerdings würde Art. 22 B-VG, der alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur wechselseitigen Hilfeleistung im Rahmen ihres jeweiligen gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zum selben Ziel führen; die in Aussicht genommene Ergänzung könnte daher entfallen. Außerdem ist für das Kärntner Abfallwirtschaftskonzept festzuhalten, daß es zu veröffentlichen ist und somit den Bundeszentralstellen problemlos zugänglich ist.

Zu Z. 8. (§ 7 Abs. 4a):

Die nunmehr aufgrund der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Verpackungsverordnung in Aussicht genommene Möglichkeit der gleichzeitigen Erlassung von Zielverordnungen und Maßnahmenverordnungen läßt allerdings den mit der Zielverordnung

verbundenen Anreiz zur eigenständigen Gestaltung des Weges zur Zielerreichung weitgehend uninteressant werden.

Zu Z. 11. (§ 7 Abs. 12):

Dabei scheint übersehen worden zu sein, daß mit BGBl. Nr. 185/1993 der § 7 Abs. 11 aufgehoben wurde.

Außerdem ist der Bedarf für eine derartige Regelung und somit die Deckung in Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG anzuzweifeln.

Zu Z. 12. (§ 9 Abs. 6):

Das Erfordernis einer derartigen Verordnungsermächtigung wird nicht gesehen. Die Vollziehungserfahrung zeigt keinen Bedarf nach weitergehender Regulierung.

Zu Z. 14. (§ 15 Abs. 1a):

Für diese Regelung, die überdies in Widerspruch zu § 2 Abs. 5 steht, besteht keine Notwendigkeit.

Zu Z. 17. (§ 15 Abs. 5a):

Für Gebietskörperschaften als Betreiber einer öffentlichen Sammelstelle müßten Ausnahmen bzw. Sonderregelungen vorgesehen werden (zB. keine Geschäftsführerbestellung).

Zu Z. 26. (§ 29 Abs. 5a):

Dabei stellt sich die Frage, ob mit der Verlautbarungsmöglichkeit in der "für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung" bewußt eine abweichende Terminologie zu Abs. 4 gewählt wurde, wo die Bekanntmachung in einer "örtlichen Zeitung" vorgeschrieben wird.

Zu Z. 32. (§ 29a):

In dieser Bestimmung über die Vorgangsweise bei der Genehmigung von mobilen Anlagen müßte von vornherein eine Festlegung jener Grundflächen erfolgen, auf denen die Anlage betrieben werden kann. Die Wortfolge in Abs. 5 lit. c "Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Anlage voraussichtlich aufgestellt werden soll" deutet darauf hin, daß die Einsatzmöglichkeit nicht auf die angegebenen Grundflächen beschränkt werden soll. Die Anrainerparteistellung müßte wohl jeden auch künftigen "Standortanrainern" eingeräumt werden.

Zu Z. 34. (§ 34):

Die Festlegung der Anwendbarkeit einer Verordnung der EU erweckt den Eindruck, daß die Anwendbarkeit der Entscheidungsautonomie des Bundesgesetzgebers obliegen würde. Daß dies nicht der Fall ist, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Es darf auch im Sinne der besseren Verständlichkeit und leichteren Lesbarkeit des Gesetzestextes angeregt werden, allenfalls den Inhalt der anzuwendenden Verordnung im Gesetzestext zu übernehmen.

Zu Z. 51. und 52. (§ 45 Abs. 5 bis 8):

Im Hinblick darauf, daß einerseits die Abs. 5 und 8 entfallen, könnte der derzeitige Abs. 6 zu Abs. 5 werden, der geplante neue Abs. 6a zu Abs. 6, der geplante neue Abs. 6b zu 6a, der geplante neue Abs. 6c zu Abs. 7 und der bisherige Abs. 7 zu Abs. 8.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 7. Mai 1996
Für die Kärntner Landesregierung
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko



Dr. Sladko